



# VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

## B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde  
des Herrn

- Antragsteller -

gegen

das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt vom 27. Januar 2019  
- 5 C 2391/18 -,

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2  
und Abs. 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsi-  
denten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 2. März 2020 einstimmig b e s c h l o s s e n:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

### Gründe

1. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil ihre Begründung nicht den Anfor-  
derungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG genügt. Ob die Verfas-  
sungsbeschwerde darüber hinaus verfristet ist, bedarf keiner Entscheidung. Ebenso  
kann offenbleiben, ob sie mangels Rechtswegerschöpfung unzulässig ist.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG verlangen, dass der Beschwerdeführer nicht nur den der behaupteten Verletzung von in der Landesverfassung enthaltenen Rechten zugrundeliegenden Sachverhalt schlüssig und substantiiert darlegt, sondern auch substantiiert darstellt, inwiefern die angegriffene Maßnahme das bezeichnete Recht verletzen soll. Bei Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen gehört hierzu, dass sich der Beschwerdeführer hinreichend mit den Gründen der Entscheidungen auseinandersetzt. Es reicht gerade nicht aus, lediglich Verfassungsverstöße durch die als falsch angesehene gerichtliche Entscheidung zu behaupten (vgl. zuletzt VerfGH, Beschluss vom 23.09.2019 - 1 VB 60/19 -, Juris Rn. 2 f.).

Diesen Anforderungen genügt die Verfassungsbeschwerde nicht. Es fehlt bereits an einer zusammenhängenden Sachverhaltsschilderung, die es dem Verfassungsgerichtshof ermöglicht, das fachgerichtliche Verfahren nachzuvollziehen. Eine Auseinandersetzung mit dem angegriffenen Urteil erfolgt nicht einmal im Ansatz. Vielmehr beschränkt sich die Verfassungsbeschwerde darauf, die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie einen Gleichheitsverstoß zu behaupten. Darüber hinaus wurde die angegriffene Entscheidung des Amtsgerichts weder vorgelegt noch ihr Inhalt in der Verfassungsbeschwerde dargelegt. Soweit sich der Beschwerdeführer darauf beruft, das schriftliche Urteil nicht erhalten zu haben, hätte er beim Amtsgericht vor Einlegung der Verfassungsbeschwerde eine Abschrift desselben anfordern können und müssen. Daher sind für den Verfassungsgerichtshof der Inhalt des angegriffenen Urteils sowie der Gegenstand der Zwangsvollstreckung vollkommen unklar.

2. Durch die Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (ständige Rechtsprechung, vgl. VerfGH, Beschluss vom 13.8.2018 - 1 VB 34/18 -, Juris).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof

gez. Dr. Mattes

gez. Gneiting